

Bundesfreiwilligendienst Info 2/2017 Kontingent im BFD und weitere aktuelle Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mal wieder an der Zeit, Sie mit einigen durchaus interessanten, aber erfreulicher Weise nicht problematischen Informationen zu versorgen. Wäre toll, wenn Sie sich ein paar Minütchen Zeit für die Lektüre nehmen könnten.

Kontingent BFD 2017

Es ist vollbracht! Am 14. Februar haben sich die BFD-Träger unter dem Dach des Paritätischen zu einer Sitzung zusammengefunden und neben zahlreichen anderen Punkten auch über die Verteilung des Kontingents für 2017 beraten. Vielleicht lag es daran, dass das Treffen am Valentinstag stattgefunden hat, dass es in diesem Jahr keine Diskussionen gegeben hat. Die anwesenden Vertreter/innen der BFD-Träger haben jedenfalls ganz flott dem gut vorbereiteten Verteilungsvorschlag des Gesamtverbandes zustimmen können. Jetzt fehlt nur noch die Zustimmung der Geschäftsführerkonferenz zu dem Verteilungsvorschlag, die aber nur eine Formsache sein sollte.

In der Praxis bedeutet dies, dass wir erneut mit rund 5.000 Monaten gemeinsam arbeiten können. Ein paar Monate mehr als im letzten Jahr haben wir erhalten. Aber die machen den berühmten Kohl nicht wirklich fetter. Kurz und gut, es ist alles beim Alten geblieben. Aber Großzügigkeit was eventuelle Wünsche auf Verlängerung betrifft, wird auch in diesem Jahr nicht angesagt sein. Wir werden Verlängerungen auf Zeiten von mehr als 12 Monaten weiterhin auf begründete Einzelfälle beschränken müssen um nicht in die ungute Situation zu kommen, neuen Interessierten eine Absage erteilen zu müssen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Nachfrage in diesem Jahr sich nicht deutlich anders entwickelt als in den Vorjahren.



Ach ja, eine Kleinigkeit noch. Von den insgesamt 23 BFD-Trägern unter dem Dach des Paritätischen bleiben wir damit nach wie vor und mit Abstand die Nummer 2, was die Größe des Kontingents betrifft. Das ist schon was, wo wir gemeinsam ein ganz klein wenig stolz drauf sein können. Ohne Ihr Engagement für den BFD hätten wir wie andere BFD-Träger längst Teile des Kontingents abgeben müssen. Herzlichen Dank dafür und bitte bleiben Sie so aktiv in Sachen BFD!

Verwendung der aktuellen Version der BFD-Vereinbarung

Nur eine Kleinigkeit. In den letzten Wochen haben wir doch so einige BFD-Vereinbarung an Einsatzstellen zurücksenden müssen, weil nicht der aktuelle Vordruck verwendet worden ist. Das ist keine Pingeligkeit meiner Mitarbeiterinnen Frau Porsch und Frau Horstmann. Aber das Bundesamt unterschreibt die alten Versionen nicht mehr. Bitte verwenden Sie daher für neue Vereinbarungen ausschließlich die Version vom 01.07.2016 (Stand Bundesamt auf dem eigentlichen Vordruck.), den Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Download finden.

Unabhängig von der unnötigen Mehrarbeit wäre es doch schade, wenn ggf. ein gewünschter Termin für den Beginn nicht gehalten werden kann, weil wir zuvor erst die aktuelle Version der Vereinbarung anfordern müssen.

Frühjahrsputz im BFD

In der Zeit vom 11. Januar bis 06. Februar habe ich mir die Belegung aller 686 Einsatzstellen angesehen, die als aktiv zu diesem Zeitpunkt geführt worden sind. Eine mühsame Sache, aber lohnenswert. In den Fällen, in denen Einsatzstellen noch nie Freiwillige im BFD über uns beschäftigt haben oder die seit mehr als einem Jahr keine/n Freiwillige/n mehr gehabt haben, habe ich den Rechtsträger der Einsatzstelle angeschrieben und gebeten mitzuteilen, ob noch ein aktives Interesse am BFD aktuell gegeben ist. Insgesamt wurde für 373 Einsatzstellen der jeweilige Rechtsträger angeschrieben und um Rückmeldung gebeten. Für rund 150 Einsatzstellen steht die Rückantwort noch aus. Wie nicht anders erwartet mangelte es bei vielen Einsatzstellen einfach lediglich an geeigneten Interessierten. Für mehr als 50 Einsatzstellen haben wir jedoch auch die Mitteilung erhalten, dass aktuell kein Interesse am BFD besteht. Diese Einsatzstellen werden jetzt bei uns als „nicht aktiv“ geführt und die Kontaktdaten dieser Einsatzstellen werden Interessierten nicht mehr zur Verfügung gestellt. Natürlich können diese Einsatzstellen jederzeit wieder in den Kreis der aktiven Einsatzstellen zurückkehren. Und bei derzeit rund einem Dutzend Einsatzstellen bestand grundsätzlich kein Interesse mehr am BFD, so dass diese in der Folge vom Bundesamt als Einsatzstelle aberkannt werden.

Auch wenn noch eine ziemlich große Zahl an Rückmeldungen aussteht, ist mein Fazit ein positives. Es erhöht die Qualität unserer Beratungen und Informationen gegenüber Interessierten deutlich, wenn wir nur auf Einsatzstellen verweisen, die auch ein grundsätzliches Interesse an der Beschäftigung von Bufdis haben. Uns für uns ist es natürlich auch wertvoll zu wissen, welche Einsatzstellen sich tatsächlich aktiv am BFD beteiligen möchten. Meister Proper wäre stolz auf uns.



Veranlassung von Kündigungen von uns als BFD-Träger

In der Vergangenheit haben wir Ihnen in speziellen Einzelfällen, z. B. wenn Freiwillige schlicht und ergreifend einfach dem BFD dauerhaft ferngeblieben sind oder wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Seminartage bei bestem Willen nicht mehr auch nur ansatzweise realisiert werden konnten, die Arbeit abgenommen und das Bundesamt um Prüfung der Kündigung ersucht. Was auch ganz wunderbar funktioniert hat. Leider ist vermutlich in der Rechtsabteilung des Bundesamts aufgefallen, dass BFD-Träger gar nicht berechtigt sind, die Prüfung einer Kündigung zu verlangen. Und leider ist das auch rechtlich korrekt, da in der BFD-Vereinbarung nur die Einsatzstelle oder deren Rechtsträger hierzu als berechtigt aufgeführt werden.

Künftig werden wir also auch in diesen Einzelfällen die jeweilige Einsatzstelle bitten müssen, die Kündigung durch das Bundesamt selbst zu beantragen. Oder uns alternativ von Ihnen eine Ermächtigung gemäß § 6 Abs. 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz einholen, dass wir das für Sie tun dürfen.

Auf meine Frage hin, wie in Fällen zu verfahren sei in denen es zwar einen offensichtlichen Kündigungsgrund gibt, die Einsatzstelle dies aber aus welchen Gründen auch immer nicht will, wurde mir mitgeteilt, dass wir ja sozusagen die Hüter des Kontingents seien. Das wäre zwar dann in dem konkreten Fall nicht zu ändern, aber wir müssten ja der Einsatzstelle künftig kein Kontingent mehr, sprich keine neuen Freiwilligen zugestehen. Na toll! Das ist genau die Art und Weise, wie wir miteinander umgehen sollten. Aber meine diesbezügliche Frage an das Bundesamt war eher theoretischer Natur und nur der Vollständigkeit halber. Ich denke und hoffe, dass es solche Fälle in der Praxis zwischen Ihnen und uns nicht geben wird.

Kündigungsfristen gemäß BFD-Vereinbarung

Und noch einmal kurz zum Thema Kündigung. In der BFD-Vereinbarung sind die Fristen für die Kündigung geregelt. Hierbei kommt es jedoch immer wieder zu Fehlinterpretationen von Einsatzstellen und Freiwilligen. Daher hierzu einige Hinweise.

Kündigung durch Freiwillige: Egal ob Kündigung während der Probezeit oder fristgerechte Kündigung. Die Kündigungsfrist beginnt nicht mit dem Datum des Kündigungsschreibens oder dem Zugang bei der Einsatzstelle. Die Frist beginnt erst mit Eingang der Kündigung im Bundesamt!

Kündigungersuchen der Einsatzstelle: Bei Kündigungersuchen während der Probezeit muss das Ersuchen vor Ablauf der sechswöchigen Probezeit im Bundesamt so rechtzeitig eingegangen sein, dass die Kündigung noch innerhalb der Probezeit vom Bundesamt ausgesprochen werden kann.

Bei fristgerechter Kündigung muss die Kündigung vom Bundesamt so frühzeitig ausgesprochen werden, dass sie der/dem zu kündigenden Freiwilligen vier Wochen vor dem möglichen Kündigungstermin zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats zugestellt werden konnte.

Fristlose Kündigungen: Wenn Freiwillige fristlos kündigen wollen, müssen sie das innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes tun. Gründe können sein z. B. die sich unerwartet kurzfristig ergebende Möglichkeit zur Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, Studienplatz im Nachrückverfahren oder ähnliches. Keine Gründe für eine fristlose Kündigung wären z. B. Urlaubswünsche jeglicher Art, wen man sich das im BFD anders vorgestellt hat oder auch ein gewünschter Wechsel der Einsatzstelle. Auch Schwierigkeiten mit der Einsatzstelle sind im Normalfall kein Grund für eine fristlose Kündigung. Und natürlich muss der/die Kündigungsgründe auch konkret angegeben werden.

Fristlose Kündigungen durch das Bundesamt aufgrund eines Ersuchens der Einsatzstelle sind die absolute Ausnahme. Auch bei solchen Ersuchen gilt, das Kündigungersuchen muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes gestellt werden. Bei Ersuchen dieser Art werden im Bundesamt immer die hauseigenen Juristen beteiligt. Und der/die Gründe müssen schon ähnlich handfest sein wie bei einer fristlosen Kündigung eines normalen Arbeitsverhältnisses. Bei den wenigen Ersuchen dieser Art, die wir hier bereits hatten, gab es erfreulicher Weise keine so schwerwiegenden Gründe. Was auch das Bundesamt so bewertet hat und dann jeweils eine fristgerechte, aber keine fristlose Kündigung ausgesprochen hat.

Auflösung – Die Lösung fast aller Probleme: Wenn sich Einsatzstelle und Freiwillige/r einig darüber sind, dass der BFD aus welchen Gründen auch immer vorzeitig beendet werden soll, dann machen Sie doch einfach eine Auflösung daraus. Fristen spielen dabei keine Rolle. Man einigt sich auf einen in der Zukunft liegenden Termin – rückwirkend geht verständlicher Weise nicht – und das Bundesamt bestätigt das nur. So einfach kann das gehen.

Wie läuft das Verfahren formal ab: Selbstverständlich kann all dies vorstehend beschriebene formlos schriftlich in die Wege geleitet werden. Wenn Freiwillige den BFD vorzeitig beenden wollen, dann kann dafür ein einfacher Vordruck verwendet werden, den Sie auf unserer Homepage in der Rubrik Download → Arbeitshilfen / Kopiervorlagen finden. Das ist der einfachste und sicherste Weg, da im Anhang zu dem Vordruck auch noch entsprechende Hinweise zum Verfahren zu finden sind.

Einsatzstellen müssen ein Kündigungersuchen immer formlos schriftlich mit entsprechender Angabe des bzw. der Kündigungsgründe einreichen.

Für beide Seiten gilt, Kündigungen oder Kündigungersuchen per Mail sind nicht möglich, da es immer der Unterschrift der/des Freiwilligen bzw. der Einsatzstelle bedarf.

Achtung Minderjährige! Egal ob Kündigung auf eigenen Wunsch oder einvernehmliche Auflösung. Bei Minderjährigen muss immer mindestens eine erziehungsberechtigte Person mit unterschreiben.

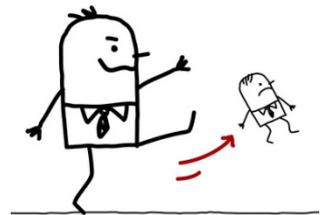
Jetzt ist dieses Info doch ein wenig länger geworden als im Vorfeld von mir gedacht. Aber die Hinweise zum Thema Fristen bei Kündigung habe ich leider nicht kürzer und dennoch verständlich und in den wichtigsten Aspekten vollständig hinbekommen. Sehen Sie es mir nach.

Und wenn Sie doch raus müssen am Wochenende bei diesem schönen Wetter, dann achten Sie besser darauf, dass Sie wenigstens Rückenwind haben.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Heino Wolf
Leitung Bundesfreiwilligendienst



SO NICHT!!!



Kennen Sie den noch? Der fliegende Robert aus dem Struwpeter